



Entscheidung Nr. 6356 vom 03.06.2022  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 29.07.2022

**Antragstellerin:**

Studiocanal GmbH  
Neue Promenade 4  
10178 Berlin

**Verfahrensbevollmächtigter:**



Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

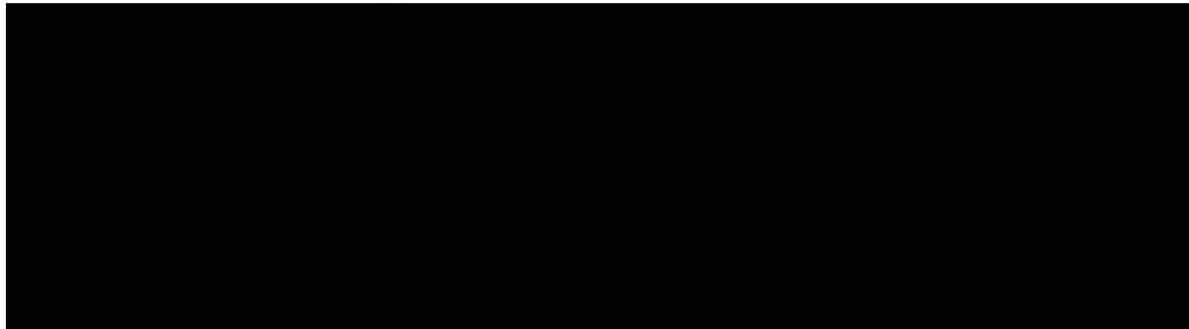
**761. Sitzung vom 03.06.2022**

an der teilgenommen haben:

**von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz**



**als Beisitzer/-innen der Gruppe:**



**als Länderbeisitzer/-innen:**



**Für die Antragstellerin:**

Niemand

entschieden:

Das Filmwerk (Videofilm)  
**„Baise-Moi (Fick mich)“**,  
 IMV Vertrieb, Ismaning,

wird aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

## SACHVERHALT

Verfahrensgegenständlich ist der im Jahr 2000 erschienene Film „Baise-Moi (Fick mich)“. Regie führten Virginie Despentes und Coralie Trinh Thi. Darsteller sind u.a. Raffaella Anderson und Karen Bach. Der Videofilm hat eine Lauflänge von 74 Minuten.

Der Film hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Manu wird Opfer einer Gruppenvergewaltigung. Als ihr Bruder davon erfährt, kommt es zum Streit und sie erschießt ihn und ist seither auf der Flucht. Nadine, die als Sexarbeiterin tätig ist, erwürgt im Streit ihre Mitbewohnerin und flieht ebenfalls. Die beiden begegnen sich rein zufällig, begehen nunmehr zur Sicherung ihres Lebensunterhalts diverse Gewalttaten. Sie stehlen eine Kreditkarte und töten das Opfer, klauen ein Auto und überfahren den Eigentümer und verführen verschiedene Männer zum gemeinsamen Sex, um auch diese anschließend umzubringen. Manu und Nadine beginnen zunehmend enthemmter zu Leben und töten immer mehr Menschen. Schließlich wird Manu bei einer der Verbrechen getötet, woraufhin Nadine sich erschießt.

Mit der Entscheidung Nr. 6030 (V) vom 23.07.2003, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 31.07.2003 wurde der Film in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Film bestehe aus einer Mischung aus Sex und Gewalt. Die Darstellungen der Grausamkeiten seien detailfreudig ausgebreitet. Gerade aus der Verknüpfung von Sexualdarstellungen mit Gewalt ergebe sich eine besondere Jugendgefährdung.

Mit Schreiben vom 16.02.2021 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin beantragt, den gegenständlichen Film aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zur Begründung führte er aus, der Film sei kaum jugendaffin. In dem Film seien keine bekannten oder beliebten Schauspieler zu sehen, mitreißerische Effekte lägen nicht vor. Der Film zeige vielmehr eine tragische Geschichte, die von zwei Außenseiterinnen der Gesellschaft handele. Gleichzeitig sei der Film eine Anklage gegen männliche Gewalt gegenüber Frauen. Daher rege der Film eher zum Nachdenken an und bewirke dies in einer aufrüttelnden, erschütternden Weise.

Die Hauptfiguren eigneten sich auch nicht als Identifikationsfiguren. Bei den Frauen handele es sich um unterdrückte „Loser“, die als Outsider versuchten, sich eine kriminelle Karriere aufzubauen. Demgemäß sei auch die von ihnen angewendete Gewalt eruptiv, überwiegend völlig sinnlos und unnötig brutal und daher lediglich der Ausdruck ihrer hoffnungslosen Verzweiflung und des – in der Gewaltspirale vorgezeichneten – selbstgewählten Endes.

Demgemäß seien auch die Gewalttaten durchweg als abschreckend einzuordnen. Dies gelte sowohl für die Gewalt der Männer gegen Frauen, als auch umgekehrt. Hier werde sinnlos zugeschlagen und malträtiert, respektive getötet, dies in einer zunehmenden Eskalationsspirale der Gewalt, gipfelnd in dem Massaker im Sex-Club gegen Ende des Filmes.

Zwischen Sexualität und Gewalt finde keine positive Verbindung statt. Gerade die Gruppenvergewaltigung zu Beginn des Filmes zeige eine negative Konnotation zwischen Sex und Gewalt. Eine positive Verbindung im Sinne einer Luststeigerung finde nicht statt. Sobald etwa von männlicher Seite Drohungen oder gar körperliche Angriffe ausgehen, würden sie von den Frauen entsprechend mit noch mehr Gewalttätigkeit beantwortet.

Der Verfahrensbevollmächtigte wurde mit Schreiben vom 05.05.2022 über den Verhandlungstermin benachrichtigt. Er hat an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Prüfobjekts Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des Zwölfergremiums in voller Länge vorgeführt.

## GR Ü N D E

Der Videofilm „Baise-Moi (Fick mich)“ wird aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG sind Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien insbesondere dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Film wirkt nach heutigen Maßstäben nicht mehr verrohend.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277 m.w.N.). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit ggü. anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern (VG Köln, 31.5.2010 - 22 L 1899/09, MMR 2010, 578 (578)). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht,

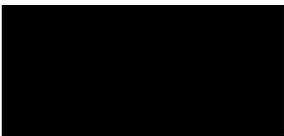
5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 33). Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Das Gremium hat sich insbesondere mit den im Film enthaltenen Vergewaltigungsdarstellungen beschäftigt. Nicht verkannt wurde, dass die von den Protagonistinnen erlebte sexuelle Gewalt deutlich dargestellt wird. Während die Protagonistin Manu die Gruppenvergewaltigung duldsam hinnimmt, wehrt sich ihre Freundin und wird von den Tätern, die sich durch den Widerstand noch angespornt fühlen, mit noch mehr Gewalt bestraft. Das Geschehen wird dabei vergleichsweise breit ausgespielt und präsentiert.

Manu begibt sich mit Nadine, die ähnliche traumatische Erfahrungen gemacht hat, auf die Flucht, ohne einen konkreten Plan zu verfolgen. Beide Protagonistinnen finden sich in einer Vergeblichkeit wieder, die sie versuchen mit schnellem Geld, mit Drogenkonsum, Sex und Gewalt zu beantworten. Die Tötungen stellen dabei die Spuren dar, die die beiden Frauen auf dem Weg ihrer Eskalationsspirale auf der Suche nach Sinnstiftung hinterlassen. Bei Minderjährigen, die eine ähnliche Perspektivlosigkeit wahrnehmen, können solche medialen Botschaften, die rücksichtslosen Exzess als Antwort auf Sinnfragen geben, grundsätzlich geeignet sein, desorientierend zu wirken.

Das Gremium hat jedoch das künstlerische Thema des Filmes, das sich an den französischen Nihilismus anlehnt, als derart dominant bewertet, dass in der Gesamtschau keine jugendgefährdende Wirkung anzunehmen war. Mögen zwar die Gewaltdarstellungen des Filmes vordergründig drastisch wirken, so wird mit ihrer Hilfe ein erkennbares gesellschaftskritisches Bild gezeichnet. Die Perspektivlosigkeit, die die Protagonistinnen mit Gewalt und diversen Exzessen beantworten, führt zu einer Abwärtsspirale, die letztendlich in einem tragischen Höhepunkt mit dem Tod der beiden Frauen endet. Dargestellt wird eine einzige eskalierende Misere. Durch seine Kinematographie wirkt der Film dabei weniger wie ein Gewaltfilm, sondern ähnelt eher einer Sozialreportage. Die teilweise sehr explizit dargestellte Sexualität fügt sich in dieses Konzept ein und wird zu dessen Teil.

In der Gesamtschau hat das Gremium zudem berücksichtigt, dass der Film für minderjährige Rezipierende kaum affin sein dürfte, da er den Sehgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen nicht entspricht.



#### **Gebührenerhebung:**

**Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.**